

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 28.03.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 28. März 1941. 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Verordnung vom 18. März 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Nr. 87.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau eines Spritzenhauses in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Goldenstedt.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

